

## Online-Handel - Sieben Fragen und Antworten zur EU-DSGVO

### Was ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung?

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, welche das Datenschutzrecht europaweit vereinheitlichen soll. Allerdings enthält sie auch zahlreiche Öffnungsklauseln, die dazu führen, dass die Mitgliedstaaten punktuell doch wieder unterschiedliche Regelungen haben. Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin, der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie), die durch die EU-Mitgliedstaaten erst in nationales Recht umgesetzt werden musste, gilt die EU-DSGVO unmittelbar und bedarf keines weiteren Umsetzungsaktes. In Kraft getreten ist die EU-DSGVO bereits am 24. Mai 2016 und mit einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren ist sie ab dem 25. Mai 2018 flächendeckend in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Zum Ziel hat die Verordnung zum einen den Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen und zum anderen den freien Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten. Für Unternehmen bedeutet die EU-DSGVO eine Reihe neuer datenschutzrechtlicher Vorgaben, die bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist im Mai 2018 erfüllt sein müssen.

### Wie bin ich als Online-Händler betroffen? Was muss ich für meinen Online-Shop beachten? (Überblick über die wichtigsten Pflichten)

Als Online-Händler verarbeiten Sie zweifelsohne personenbezogene Daten und haben somit – wie im Übrigen jedes andere Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet – die Vorgaben der EU-DSGVO zu erfüllen. Hierdurch ergeben sich in Bezug auf Ihren Online-Shop einige Pflichten, die Sie beachten sollten. Nachstehend finden Sie eine Liste der wichtigsten Pflichten (nicht abschließend):

- **Vollständige Anbieterkennzeichnung** auf jeder Seite des Shops deutlich verlinkt
- **Vollständige Datenschutzerklärung** (Hinweise auf Bonitätsprüfung, die Verwendung von Cookies, Tracking etc.)
- **Deutliche Verlinkung der Datenschutzerklärungen von Seiten Dritter**, wenn durch diese Daten erhoben werden
- **Transparenter Bestellvorgang** (Darstellung einzelner Schritte, Korrekturmöglichkeiten)
- **Datensicherheit durch Verschlüsselung** der Website

### Wie betrifft mich das konkret im Rahmen der Kaufabwicklung?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht empfiehlt es sich, im Rahmen der Kaufabwicklung stets mit größtmöglicher Transparenz zu arbeiten. Das bedeutet im Klartext, dem Kunden offenzulegen, welche Verfahren zur Abwicklung des Kaufprozesses eingesetzt werden und ihn über deren Bedeutung und Verwendungszweck zu informieren. Zudem sollte der Kunde die Möglichkeit haben, den Bestellvorgang jederzeit abzubrechen, wenn er mit einem der Verfahren nicht einverstanden ist. Sofern im Zuge der Kaufabwicklung datenschutzrechtliche Einwilligungen eingeholt werden, sollte dies nicht versteckt in den AGB, sondern ausdrücklich und gesondert

geschehen. Bonitätsprüfungen sind davon nicht betroffen, da diese auf der Grundlage eines sog. berechtigten Interesses durchgeführt werden können.

### **Kann ich als Online-Händler auch weiter Bonitätsinformationen im Kaufprozess verwenden?**

Die klare Antwort auf diese Frage lautet: JA! Nach Maßgabe der EU-DSGVO kann eine Bonitätsprüfung entweder auf Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund eines berechtigten Interesses seitens des Händlers erfolgen. Hierbei geht Boniversum stets – d. h. unabhängig von der jeweiligen Zahlungsart – von dem Vorliegen eines solchen berechtigten Interesses aus. Basiert die Bonitätsprüfung also regelmäßig auf dem berechtigten Interesse des Online-Händlers, wird hierfür keine ausdrückliche Einwilligung benötigt. Allerdings muss der Händler hierüber in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form mit einer klaren und einfachen Sprache in seiner Datenschutzerklärung informieren.

### **Was muss ich bei Speicherung der Konsumenteninformation beachten?**

Generell sind bei der Speicherung von Konsumentendaten die sich aus Art. 5 Abs. 1 EU-DSGVO ergebenden Grundsätze zu beachten. Insbesondere ist insoweit einerseits der Grundsatz der Zweckbindung zu nennen. Dieser statuiert, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie seinerzeit erhoben wurden. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist der der Datenminimierung (ehemals Datensparsamkeit). Er legt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erreichung ihres Zwecks angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein muss. Zusätzlich sind die steuer- bzw. handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen- meistens 6 oder 10 Jahre - zu beachten, die sich aus den Rechtsvorschriften der Abgabenordnung (§ 147 AO) sowie des Handelsgesetzbuches (§ 257 HGB) ergeben.

### **Was droht bei Verstößen gegen diese neuen Regelungen?**

Mit dem Inkrafttreten der EU-DSGVO am 25. Mai 2016 und ihrer flächendeckenden Anwendung ab dem 25. Mai 2018 wird ein deutlich stärkerer Fokus auf den Bereich Datenschutz gelenkt. Aufsichtsbehörden versenden bereits jetzt Fragebögen an Unternehmen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese sich bereits mit dem Thema beschäftigen. Nicht zuletzt wird diese Entwicklung durch die drastische Erhöhung der Bußgelder forciert. Waren die Bußgelder im alten Bundesdatenschutzgesetz noch bei 300.000 Euro gedeckelt, so sieht die EU-DSGVO Bußgelder in Höhe von 20 Millionen Euro bzw. vier Prozent des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens vor. Es ist daher jedem Unternehmen anzuraten, das Thema Datenschutz-Compliance mit in die Agenda aufzunehmen.

## Wie muss ich meine Kunden informieren?

Da bei einer Bonitätsprüfung die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden, richten sich die Informationspflichten nach den Angaben in Art. 14 EU-DSGVO. Danach muss der Betroffene transparent und detailliert über den Vorgang der Bonitätsauskunft aufgeklärt werden. Hierzu stellt Boniversum vorgefertigte Textbausteine in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung, deren Verwendung dringend empfohlen wird. Hierbei kann die Information des Betroffenen in elektronischer Form, z. B. in der Datenschutzhinweise der Website oder in den AGB geschehen. Außerdem sollten in Ihrer Datenschutzhinweise außer der EU-DSGVO auch die Vorgaben der zukünftigen ePrivacy-Verordnung (welche bislang noch einen Entwurf darstellt) im Hinblick auf die Verwendung von Daten zu Werbezwecken und dem Einsatz von Cookies Beachtung finden.

Weitere Informationen zur EU-DSGVO finden Sie hier: [www.boniversum.de/eu-dsgvo](http://www.boniversum.de/eu-dsgvo)